

Erläuterungen zu § 39 des Pfarreigesetzes

Compliance

(D. Ewert-Groh)

Stand: 26.08.2025

Durch das 1984 erlassene Indult des Apostolischen Stuhls kann in deutschen Diözesen von can. 532 CIC, wonach kirchenrechtlich das Pfarreivermögen allein durch den Pfar-
rer mit Unterstützung eines pfarrlichen Vermögensverwaltungsrates vertreten wird, ab-
gewichen werden. Die rechtliche Vertretung kann in Deutschland weiterhin in den Hän-
den eines Vermögensverwaltungsrates bleiben. Bis zum 31. Dezember 2025 war dies
in der Erzdiözese Freiburg der Stiftungsrat. Mit der Strukturreform zum 1. Januar 2026
wurden die bisherigen Aufgaben des Stiftungsrates auf den Verwaltungsvorstand und
den Pfarreivermögensverwaltungsrat aufgeteilt.

